

6.

Zur Entstehungsgeschichte des Wittenberger Ratschlags vom 10. Dezember 1539.

Von

F. Küch.

In seiner Untersuchung über die Entstehung des Wittenberger Ratschlags hat kürzlich Brieger¹ im Gegensatz zu Rockwell² festgestellt, daß der Text dieses Ratschlags nicht in Hessen entstanden sei, sondern in allen Stadien seiner Entwicklung in Wittenberg. Er ist zu diesem Resultate gekommen „dem archivalischen Befund zum Trotz“³. Da nun ein Widerspruch zwischen den Folgerungen, die aus dem aktenmäßigen Zustand der handschriftlichen Quellen gezogen werden müssen, und den sonstigen Ergebnissen der Forschung schlechterdings undenkbar ist, so blieb noch die Notwendigkeit übrig, auch nach der aktenkundlichen Seite hin eine Nachprüfung der Rockwellschen Hypothese vorzunehmen. Über das Ergebnis sei hier kurz berichtet.

Rockwell ist zu seinen Aufstellungen veranlaßt worden durch eine im Marburger Staatsarchive vorhandene handschriftliche Überlieferung des „Ratschlags“, die in ihrer Urform eine ältere Formulierung abschriftlich wiedergibt, aber mit Korrekturen, die die endgültige Fassung vom 10. Dezember 1539 herstellen, mit dem Datum: „Anno 39 mense Septemb(ri)“ und den Unterschriften: „Martinus Luther, Philipp(us) Melanth(on)“. Der ursprüngliche Text ist mit Einschluss des Datums und der Unterschriften von einer nichtthessischen Kanzleihand geschrieben. Die Korrekturen hat eine andere Hand⁴ mit anderer Tinte hinzugefügt. Die Faltung des Schriftstücks in Verbindung mit den vorhandenen Einschnitten weist darauf hin, daß es irgend einmal, wahrscheinlich als Beilage zu einem anderen Schreiben, in verschlossenem Zustande verschickt worden ist.

Das nächstliegende war also, nach diesem Begleitschreiben zu suchen: es ist das auch Rockwell bekannte Schreiben Kaspar Peucers an den Landgrafen Wilhelm von Hessen vom 3. Oktober

1) Im vorigen Hefte dieser Zeitschrift S. 174 ff.

2) Die Doppelhehe des Landgrafen Philipp von Hessen. Marburg 1904.

3) S. 181.

4) Rockwell, S. 26, Anmerkung, war darüber noch in Zweifel. Die Möglichkeit der Identität beider Hände ist aber aus paläographischen Gründen ausgeschlossen.

1560¹. Wenn eine Beilage gleichzeitig mit dem Begleitschreiben gefaltet, und das ganze zum Zwecke der Versiegelung mit einem oder zwei Einschnitten versehen wird, so stimmen später nach der Öffnung und Entfaltung des Schreibens die Falten und Einschnitte beider Schriftstücke nach Größe und Richtung genau überein. Diese ganz sicheren Merkmale treffen auch im vorliegenden Falle zu.

Es ist nicht ohne Interesse, die näheren Umstände in Betracht zu ziehen, unter denen Landgraf Wilhelm in den Besitz dieser und anderer Abschriften des Wittenberger Ratschlags gekommen ist². Er und die übrigen Söhne aus der Ehe des Landgrafen Philipp mit Christine von Sachsen befanden sich im Jahre 1560 in lebhaftem Streite mit ihrer Stiefmutter Margarete von der Saale wegen der Abfindung und Titulatur der Söhne aus der Nebenehe. Margarete verfocht mit größtem Eifer die Rechtmäßigkeit ihrer Ehe und die Rechte ihrer Kinder und wies bei dieser Gelegenheit immer wieder auf die Schriftstücke hin, durch die es einst dem Landgrafen gelungen war, ihre und ihrer Mutter Bedenken zu besiegen, namentlich auch auf das Gutachten der Theologen, also eben den Wittenberger Ratschlag, und den Konsens Christines. Beide Dokumente hielt sie als wertvolle Beweistücke in sicherer Obhut.

Auf der anderen Seite lag natürlich dem Landgrafen Wilhelm viel daran, den Wortlaut dieser Schriftstücke, mit denen ihn die Gegenpartei bedrohte, kennen zu lernen. Den „Ratschlag“ hoffte er aus Melanchthons Nachlaß zu erhalten, und so schickte er am 15. Juli 1560 an dessen Schwiegersohn einen Gesandten (Victorinus) ab, um das auf die Doppelhehe bezügliche Material zu erhalten³. Erst spät kam Peucer dazu, die hinterlassenen

1) S. 316. Wenn der sorgfältige Rockwell diese Lösung nicht gefunden hat, sondern nur nahe an ihr vorübergegangen ist, so erklärt es sich daraus, daß das damals in Neuordnung begriffene Archiv des Landgrafen Philipp weniger leicht zu übersehen war und gerade die beiden Schriftstücke weit voneinander entlegen waren.

2) Das folgende nach Akten des Landgrafen Wilhelm im Marburger Staatsarchiv.

3) In dem Memorial für Victorinus heißt es: „Cum autem plane induci non possim, ut credam tantos viros (i. e. Luther u. Melanchthon) temere quicquam consentiisse nedum suasisse, quod ad tantum christiani nominis vergat dedecus, emixe me petere atque efflagitare, ut ipse (Peucer) mihi (quoniam scio, quod omnia soceri habuerit et habeat communia) mittere velit, quaecumque cum socero suo et Luthero hac in causa sint acta atque transacta, una cum omnibus consiliis, quae ipsi hac in causa dederunt. Indicabit praeterea me a fidedignis accepisse piissimae memoriae Lutherum, cum andivisset, diamiam sub suo nomine in vulgus spargi, egregium composuisse opus, quo evidentissimis argumentis probavit, illam nullo modo a Christiano homine fieri posse.“

Papiere durchzusehen. Er fand einen nicht von Melanchthons Hand herrührenden Text (formula . . . aliena manu scripta ¹⁾) des Ratschlags, den er in Abschrift dem Landgrafen zuschickte. Dies also ist das vom September 1539 datierte Schriftstück.

Wo und durch wen sind nun die Korrekturen hineingekommen? Von dem Abschreiber stammen sie, wie oben erwähnt, nicht, ebensowenig von Peucer selbst. Sie sind also wahrscheinlich erst in Hessen in das Schriftstück eingetragen worden. Die Erklärung dafür läßt sich ohne Mühe finden, wenn man die weiteren Schritte des Landgrafen Wilhelm in der Angelegenheit verfolgt. Die Antwort Peucers verzögerte sich vom Juli bis zum 3. Oktober. Unterdessen war Margarete von der Saale nach Speyer gereist ²⁾, um dortige Juristen in ihrer Angelegenheit zu befragen. Durch den früheren Marburger Professor Dr. Aegidius Mommer, damaligen jülich-schen Assessor am Kammergericht, erfuhr Wilhelm, dafs sie auch die fraglichen beiden Dokumente im Original mitgebracht und vorgewiesen habe. Durch Mommers Vermittlung erhielt er Abschriften von ihnen, und zwar ungefähr um dieselbe Zeit als auch Peucer jene Kopie des Ratschlags schickte ³⁾. Was war natürlicher, als dafs Wilhelm beide Texte miteinander vergleichen und die Varianten in das durch Peucer besorgte unvollständigere Exemplar eintragen liefs? Tatsächlich läßt sich auch die Hand des Korrektors als die des Sekretärs Kaufung feststellen, der der Person Landgraf Wilhelms attachiert war ⁴⁾. Die Abweichungen der Korrekturen von dem Wortlaute des Originals oder der nach diesem hergestellten Abschriften sind Flüchtighkeitsfehler, wie sie beim Kollationieren durch Einfügen anderer, in der Nähe der betreffenden Stelle stehender Worte leicht vorkommen können ⁵⁾. Es mufs aber auferdem festgestellt werden, dafs Kaufung seine Kollationierung überhaupt nicht bis zu Ende durchgeführt hat, sondern nur bis zum Beginn des Absatzes: „Darumb wollen E. F. G. in betrachtung aller diser ursachen, des ergernus, der andern sorgen und arbeit und leibsswacheit dise sach wol bedenken“ usw. So erklärt sich sehr einfach, warum der Zusatz Bucers, den alle nach dem Original hergestellten Abschriften enthalten, sich weder im Text der Peucerschen Abschrift noch in den Korrekturen findet.

1) Vgl. den Auszug aus seinem Briefe bei Rockwell S. 316.

2) Sie gab ihrem nach Frankreich reisenden ältesten Sohne Philipp das Geleite.

3) Das Begleitschreiben Mommers ist vom 1. Oktober 1560 datiert.

4) Die Handschrift hat, wie Rockwell S. 26 Anmerkung andeutet, allerdings eine gewisse Ähnlichkeit mit der Jost Winters, aber an diesen, der zudem im Jahre 1560 höchst wahrscheinlich schon tot war, ist nach dem Vorstehenden nicht mehr zu denken.

5) Vgl. Brieger S. 183f.

Es muß übrigens dem Landgrafen Wilhelm gelungen sein, sich auch noch von anderer Seite, wohl aus der väterlichen Kanzlei¹, Abschriften des Ratschlags zu verschaffen, denn es finden sich unter seinen Papieren nicht weniger als sechs weitere Kopien, die sämtlich auf die endgültige Fassung vom 10. Dezember zurückgehen². Diese Tatsache berechtigt wohl zu dem Schlusse, daß eine ältere Redaktion des Ratschlags in Hessen bis zum Jahre 1560 nicht existiert hat und dort also wohl auch unbekannt gewesen ist. Die handschriftliche Überlieferung befindet sich demnach mit Briegers Feststellungen in wünschenswertester Übereinstimmung.

Was schliesslich das irreführende Datum „mense Septembri“ betrifft, so möchte ich nicht annehmen, daß hier ein Flüchtigkeitsfehler des Kopisten vorliegt³. Offenbar sind die ersten Entwürfe⁴ überhaupt nicht datiert gewesen, und erst die „aliena manus“, die das in Melanchthons Nachlaß gefundene Schriftstück angefertigt hat, mag aus unsicherem Gedächtnis die Namen der beiden Reformatoren und die unrichtige Zeitangabe eingetragen haben. Dafür spricht die unbestimmte Fassung.

1) Die eine der hier zu erwähnenden Abschriften ist nach einer von Georg Nufspicker im Auftrage des Landgrafen Philipp gefertigten notariell beglaubigten Kopie hergestellt.

2) Fünf im Marburger Staatsarchiv, eine in Darmstadt. Vier sind von L. Wilhelms eigener Hand bezeichnet. Einige haben auf der Umschlagsseite bzw. auf der letzten Seite die Notiz: „Modo uxor praebeat consensum“, die das Original nicht enthält. Alle bringen als letzte Unterschrift den Namen Balthasar Raids, der im Original durch Tinte unkenntlich gemacht ist.

3) Brieger S. 193.

4) Vgl. hierüber Brieger S. 191.
